



Angelgemeinschaft Randerath 1956 e.V.

Vereinssatzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Angelgemeinschaft Randerath 1956 e.V.

Er hat seinen Sitz in 52525 Heinsberg Randerath.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter der Nummer VR 70415 eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Anglern, der sich zum Ziel gesetzt hat, das waidgerechte Angeln zu verbreiten und zu verbessern. Er ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Weitere Aufgaben des Vereins sind die Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern.

Der Verein fördert die Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Lebensraum „Gewässer“.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke 2“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede Person als Mitglied beitreten, die sich verpflichtet, dem Bestreben des Vereins gemäß dieser Satzung zu dienen und die nicht aus einem anderen Fischereiverein ausgeschlossen worden ist.

2. Zur Aufnahme bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand. Die Aufnahme muss durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit genehmigt werden. Die Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeitrag, sowie alle sonstigen festgelegten Abgaben sind bei der Aufnahme für ein Jahr im Voraus zu entrichten.

3. Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereins an, sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft zur Jugendgruppe endet am Jahresschluss, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten.

4. Fördernde Mitglieder dürfen an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben folgende Rechte:

a) Alle aktiven Mitglieder haben gleiche Rechte.

b) Waidgerechtes Benutzen der Vereinseigenen und vom Verein gepachteten Gewässer, Benutzung der Vereinseigenen oder gepachteten Anlagen, sowie Besuch aller Veranstaltungen des Vereins.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet

a) das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der vom Verein festgelegten Bedingungen auszuüben, sowie auf die Befolgung der zuvor genannten Regeln auch bei anderen Mitgliedern zu achten.

b) sich den Aufsichtspersonen und den Fischereiaufsichtern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen.

c) Zwecke und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern.

d) die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen (z.B. Arbeitsdienst) zu erfüllen.

e) bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres die Fischereiprüfung abzulegen; ausgenommen fördernde Mitglieder.

f. Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt

Dieser hat durch Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Er kann nur mit Wirkung zum Jahresende erfolgen.

Beiträge und sonstige Abgaben werden nicht erstattet

2. durch Tod.

3. durch Ausschluss.

Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied

a) gegen die Regeln dieser Satzung grob verstoßen hat oder andere Vereinsbeschlüsse wiederholt grob missachtet hat.

b) das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat.

c) wegen eines Vergebens im Zusammenhang mit Ausübung der Fischerei rechtskräftig verurteilt worden ist.

d) gegen fischereiliche Vorschriften des Vereins wiederholt oder beharrlich verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat.

e) innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat.

f) trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung seinen Beitrag und sonstige Abgaben, die im Voraus für das kommende Geschäftsjahr zu entrichten sind, nicht bis zum 31. März eines jeden Jahres entrichtet hat. Das Mitglied wird dann mit Wirkung vom 01. April eines jeden Jahres aus dem Verein ausgeschlossen. Beiträge und sonstige Abgaben sind eine Bringschuld.

Über den Ausschluss oder sonstige Sanktionen entscheidet der Vorstand.

Sonstige Sanktionen sind insbesondere:

a) Verwarnung ohne Auflage,

b) Verwarnung mit zeitweiligem Entzug der Angelerlaubnis für die Vereinsgewässer,

c) oder mehrere der genannten Sanktionen gleichzeitig.

Dem betroffenen Mitglied muss vorher rechtliches Gehör gewahrt werden.

Im Zusammenhang mit einem Ausschlussverfahren sind ausgeschlossen:

a) Vertretung durch Rechtsanwalt;

b) Anrufung eines ordentlichen Gerichts-

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere sind zurückzugeben oder zu vernichten.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind:

Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

a) dem Vorstand gemäß § 26 BGB, bestehend aus

- aa) dem I. Vorsitzenden
- bb) dem Geschäftsführer
- cc) dem Schriftführer

b) dem erweiterten Vorstand. bestehend aus

- aa) I. Gewässerwart
- bb) I. Jugendgruppenleiter
- cc) 2. Jugendgruppenleiter

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den I. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schriftführer vertreten.

Alle Vorstandsmitglieder sind zur Alleinvertretung berechtigt. Der Umfang der Vertretungsvollmacht wird durch diese Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt.

Die Vorgenannten sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet gewählt.

4. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes

1. Die Tätigkeiten der Mitglieder des Vorstandes ergeben sich aus der Aufteilung der Arbeitsgebiete sie alle haben die Pflicht, den Vorsitzenden bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten nach besten Kräften zu beraten und zu unterstützen.

2. Der Vorsitzende gibt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und satzungsgemäßen Bestimmungen nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Richtlinien für die Arbeit des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes vor.

3. Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.

4. Alle Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand erhält jedes Jahr eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung des laufenden Geschäftsjahres mit einfacher Mehrheit beschlossen-

§ 10

Die Kassenführung

1. Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Geschäftsführer der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Der Jahresabschluss ist von ihm zu erstellen.

2. Der Geschäftsführer ist verpflichtet dem Vereinsvorsitzenden oder einem von ihm schriftlich beauftragten Vorstandsmitglied zu jeder Zeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen.

3. Die Jahresrechnung ist jeweils vor Genehmigung durch die Mitgliederversammlung von zwei, aus den Reihen der Mitglieder für das laufende Geschäftsjahr durch sie zu bestimmenden, sachkundigen Kassenprüfern zu prüfen und abzuzeichnen. Das Ergebnis haben sie der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. sie können in alle Unterlagen des Vereins Einsicht nehmen, und es ist jede gewünschte Auskunft zu erteilen, die die Kassenführung betrifft.

4. Die zwei Kassenprüfer werden in der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt, von denen jedes Jahr einer ausscheiden muss, im nächsten Jahr aber wieder gewählt werden kann. Kassenprüfer dürfen im Verein kein anderes Amt bekleiden.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen.

2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr erreicht haben. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Über den Antrag einer geheimen Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Alle Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden.

3. Die 1. Mitgliederversammlung findet möglichst im Januar eines jeden Geschäftsjahres statt.

Sie hat unter anderem die grundsätzliche Aufgabe,

- a) die Rechenschaftsberichte der Vorstandsmitglieder entgegenzunehmen.
- b) den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr zu genehmigen.
- c) dem Vorstand und dem erweiterten Vorstand Entlastung zu erteilen.
- d) den neuen Vorstand, erweiterten Vorstand zu wählen.
- e) die beiden Kassenprüfer zu wählen.
- t) die Richtlinien für die Vereinstätigkeit im neuen Jahr zu beraten und festzulegen.

4. Über weitere Mitgliederversammlungen im Geschäftsjahr entscheidet der Vorstand.

5. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen einzuberufen. Der Versand ist auch per Email, Fax oder anderem Datenwege möglich. Nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten, die nicht die Satzung betreffen, können erledigt werden, wenn die Mehrheit der Versammlungsteilnehmer zustimmt.

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.

7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn

- a) der Vorsitzende es für nötig erachtet.
- b) der Vorstand es beschließt.
- c) mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.

8. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat den Zweck

- a) über wichtige Aussprachen und Anregungen bindende Beschlüsse durch Abstimmung herbeizuführen.
- b) mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder Satzungsänderungen zu beschließen.
- c) eine Entscheidung gemäß § 14 der Satzung zu treffen.

§12

Beiträge

- 1. Die Beitragspflicht beginnt jeweils mit dem 1. Januar des Aufnahmejahres.
- 2. Beim Eintritt in den Verein hat das Mitglied die Aufnahmegebühr, den Mitgliedsbeitrag und evtl. sonstige Abgaben zu leisten.
- 3. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des jährlichen Vereinsbeitrages werden auf der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 4. Die laufenden Vereinsbeiträge sind im Voraus zu entrichten. Die Beiträge müssen jedoch spätestens bis zum 31. Oktober des Vorjahres gezahlt sein.
- 5. Die Festsetzungen von Sonderzahlungen und sonstigen Verpflichtungen (z.B. Arbeitsdienst) sind ebenfalls der Abstimmung der Mitgliederversammlung vorbehalten.

§ 13

Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen die mindestens alle Anträge und Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu verwahren.

§14

Ermächtigung

Der 1.Vorsitzende des Vereins ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderlichen formellen Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

§ 15

Auflösung des Vereins

- 1. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.
- 2. Aus dem Einberufungsschreiben muss der Antrag auf Auflösung des Vereins klar ersichtlich sein und auf den zu fassenden Beschluss ausdrücklich hingewiesen werden.
- 3. Zur Beschlussfassung in diesem Sinne ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

4. Im Falle der Auflösung des Vereins, des Verlustes seiner Rechtsfähigkeit oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen an den Rheinischen Fischereiverband von 1880 e.V. Wahnbachtalstrasse 17a ,53721 Siegburg welcher es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke i.S. von § 2 der Satzung (insbesondere für die Angelfischerei) in seinem Gebiet zu verwenden hat.